

**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11  
karsten.lutz@t-online.de

19. Oktober 2022



## Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung in Westerhorn, B-Plan 16 „Alte Gärtnerei“

Im Auftrag Semmelhaack Wohnungsunternehmen, Elmshorn



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld  
(Luftbild aus Google-Earth™)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV .....	3
2.1	Gebietsbeschreibung.....	3
2.2	Potenziell vorhandene Brutvögel.....	5
2.3	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	6
2.3.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten .....	6
2.3.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen .....	7
2.3.2.1	Winterquartiere.....	7
2.3.2.2	Sommerquartiere .....	7
2.3.2.3	Jagdreviere.....	8
2.3.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse.....	8
2.3.3.1	Quartiere .....	8
2.3.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume).....	10
2.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV .....	11
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	12
3.1	Wirkungen auf Vögel .....	14
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse.....	15
4	Artenschutzprüfung.....	16
4.1	Zu berücksichtigende Arten .....	16
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten .....	17
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	17
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	18
4.3	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	19
5	Zusammenfassung.....	20
6	Literatur.....	20

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

In Westerhorn soll ein bisher als Gärtnerei genutztes Gelände als Wohnsiedlung neu bebaut werden. Dafür wird ein B-Plan aufgestellt und es werden Gebäude entfernt und neue errichtet und Gehölze zumindest teilweise entfernt. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

## **2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV**

Das Gebiet wurde am 24. August 2022 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Westerhorn. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011) und FFH-BERICHT (2018).

Für Amphibien und Reptilien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2019) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

### **2.1 Gebietsbeschreibung**

Das Untersuchungsgebiet besteht zum weitaus größten Teil aus der Betriebsstätte einer Zierpflanzengärtnerei mit überwiegend versiegeltem Innenbereich (Treibhäuser) mit nur kleinen Grünbereichen am Rand. Im Südwestteil besteht ein kleiner Ziergarten (Abbildung 2). Es umfasst ca. 1,7 ha. Es grenzt Wohnbebauung im

Nordwesten an, während südöstlich eine große, intensiv genutzte Graslandfläche angrenzt.



**Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™).**

Am südöstlichen Rand stehen einzelne Eichen, die noch relativ jung für Eichen sind, d.h. noch vital in der Wachstumsphase, ohne bedeutende Totholzanteile und Höhlen. Zwischen den Bäumen und an der Nordwestgrenze stehen Hecken, überwiegend aus Thuja und Chamaecyparis.

Im Luftbild unbebaut offen erscheinende Flächen sind tatsächlich oft als Flächen für Containerpflanzen mit Folie abgedeckt.

Der Gebäudekomplex der Gärtnerei besteht aus gläsernen Gewächshäusern oder großen Folientunneln und einem Werkstattgebäude sowie einem Wohnhaus und

wird noch vollständig genutzt. Alle Gebäude werden aktuell unterhalten und gepflegt.

Der Ziergarten im Nordwestende umfasst eine Scherrasenfläche, Ziergebüsche und eine umfassende Buchenhecke.

Im nördlichsten Bereich ist eine Versickerungsgrube für Regenwasser vorhanden, die am 24.08.2022 völlig ausgetrocknet war. Es sind keine Hinweise auf Gewässpflanzen, Uferpflanzen oder Gewässertiere (Schneckenschalen) vorhanden. Es sind keine Feuchte anzeigende Pflanzen vorhanden, so dass anzunehmen ist, dass diese Versickerung kein dauerhaftes Wasser führt, sondern dort nur für sehr kurze Intervalle stoßartig viel Wasser steht, das dann rasch versickert.

## **2.2 *Potenziell vorhandene Brutvögel***

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Alle Arten haben hier nur Teilreviere, d.h. dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Alle Arten müssen weitere benachbarte Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Größere Horste von Greifvögeln und Schwalbennester sowie Brutplätze von Staren oder Schwalben befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Hinweise auf Haussperlinge oder Hausrotschwanz wurden an den Gebäuden nicht gefunden. Die gläsernen Gebäude bieten keine Nischen oder Lücken für Vögel. Lediglich das Wohnhaus bietet mit seinen traditionellen Dachkonstruktionen Lücken, die von Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz und Haussperling genutzt werden können. Diese wurden untersucht, ohne Hinweise auf Gebäudebrüter zu finden.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al. 2021) gefährdet bzw. auf der Vorwarnliste verzeichnet wäre.

Zu erwarten ist hier nur eine Vogelwelt des bebauten Siedlungsbereichs (Gewerbeflächen nach MITSCHKE 2012) mit relativ anpassungsfähigen und weit verbreiteten Arten. Entscheidend für das Vorkommen aller Vogelarten ist der Gehölzbestand am Nordwest- und Südostrand des Untersuchungsgebietes. Die Reviere der Brutvögel erstrecken sich auch in die Ziergrünflächen der benachbarten Wohnhaus-siedlung.

**Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.**

St: Status im Untersuchungsgebiet; b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KIECKBUSCH et al. (2021) und D: nach RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KIECKBUSCH ET AL. (2021): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	Status	SH	D	Trend
<b>Gehölzbrüter</b>				
Amsel <i>Turdus merula</i>	b	-	-	+
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	+
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	/
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	+
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	/
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	+
Kohlmeise <i>Parus major</i>	b	-	-	+
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	+
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	+
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	+
<b>Arten mit großen Revieren</b>				
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	ng	-	-	/
Elster <i>Pica pica</i>	ng	-	-	/
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	ng	-	-	+
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	/
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	ng	-	-	/
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	b	-	-	/

**2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume**

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten Jagdhabitats durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

**2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten**

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) und FFH-BERICHT (2018) muss im Raum Westerhorn praktisch mit allen in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten gerechnet werden. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

### **2.3.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen**

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

#### **2.3.2.1 Winterquartiere**

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen, wenig geheizten Gebäuden (z.B. Kirchen), alte große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere.

#### **2.3.2.2 Sommerquartiere**

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

### **2.3.2.3 Jagdreviere**

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer Sümpfe). Alte strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup>; größere Fließgewässer.

### **2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse**

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

#### **2.3.3.1 Quartiere**

Das Wohnhaus (Nr. A in Abbildung 3) hat ein klassisches Satteldach. Solche Gebäude besitzen mit ihren Dachstühlen ein mittleres Potenzial für Fledermaus-Sommerquartiere. Solch ein Potenzial ist praktisch in jedem Gebäude Schleswig-Holsteins mit traditionellem Dachstuhl vorhanden. Ein besonderes, hervorzuhelbendes Potenzial besteht hier somit nicht, jedoch insgesamt ein mittleres Potenzial für Sommerquartiere. Die Dachstühle und Keller geheizter Häuser sind nicht als Winterquartier geeignet, da sie meist zu warm sind (zu hoher Energieverbrauch der Fledermäuse in der Ruhezeit ohne Nahrung) oder zu trocken („Heizungsluft“) und Fledermäuse dort austrocknen können. Das Gebäude wurde vom Dachboden bis zum Keller intensiv durchsucht und keine Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden. Fledermausquartiere sind dort nicht vorhanden.

Die gläsernen Gewächshäuser und Lagerräume sowie der Verkaufsraum der Gärtnerei sind einschichtig aufgebaute Hallenkonstruktionen aus Stahl, Glas und Beton. Geeignete Hohlräume für Fledermausquartiere sind nicht vorhanden.

Weitere Schuppen sind sehr offene Unterstände, die keine Eignung für Fledermausquartiere haben.



Die Bäume des Untersuchungsgebietes wurden alle untersucht und auf potenzielle Fledermaushöhlen überprüft. Im Ziergarten steht eine Birke, die einen Astausbruch aufweist, der jedoch untersucht werden konnte und Fledermausquartiere dort ausgeschlossen werden konnten. Die Großbäume am nordwestlichen und südöstlichen Rand weisen auch im oberen Kronenbereich kaum Astabbrüche auf, so dass insgesamt nur wenige kleine Nischen und Spalten zu erwarten sind, in denen eine Fledermaus gelegentlich ein Tagesversteck haben kann. Ein bedeutendes Quartier ist nicht möglich.

**Tabelle 2: Gebäude, Bäume und deren Potenzial für Fledermausquartiere (vgl. Abbildung 3).**

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Potenzial</b>
A	Wohnhaus. Satteldächer mit Dachböden und Hohlräumen unter dem Dach	grundsätzlich mittleres Potenzial für Sommerquartiere, nach intensiver Suche jedoch kein Potenzial
B	Verkaufsraum. Völlig abgedichtete Metall-Glas-Fassaden. Keine Nischen, einschichtige Wände	kein Potenzial
C	Glas-Gewächshäuser. Wände und Dächer aus Stahl, Glas und Beton, keine abgeschlossenen Höhlungen vorhanden	
D	Folientunnel, keine Quartiere möglich	
E	Werkstatt. Keine Nischen, einschichtige Wände	
D	Schuppen/Remise; zu offen für Quartiere	
1	Eichen. Kaum Astausbrüche oder Totholz. Einzelne Spalten in nicht einsehbaren Astausbrüchen in großer Höhe möglich.	geringes Potenzial für Tagesverstecke



**Abbildung 3: Lage der Bäume und Gebäude der Tabelle 2. (Luftbild aus Google-Earth™).**

### **2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)**

Die Hecken an den Rändern bestehen zum größten Teil aus den Neophyten Thuja und Chamaecyparis, auf denen kaum Insekten leben. Eine Bedeutung als Nahrungsquelle für Fledermäuse ist ausgeschlossen. Die Baumreihe aus Eichen am Südostrand ist die einzige Struktur im Untersuchungsgebiet, die als Bereich mit geringer potenzieller Bedeutung eingestuft werden kann.

Im Vergleich zur Umgebung (Abbildung 1) ist im Untersuchungsgebiet das Potenzial für Nahrungsflächen nicht besonders herausragend, sondern eher unterdurchschnittlich.

#### **2.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV**

Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, so dass Fische, Libellen oder andere Gewässertiere des Anhangs IV nicht mit Fortpflanzungsstätten vorkommen können. Auch relevante flächige Lebensräume von Biber und Fischotter können ausgeschlossen werden.

Westerhorn liegt nach BORKENHAGEN (2011) und FÖAG (2019) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (FFH-BERICHT 2018):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Die bisher als Gärtnerei genutzte Fläche soll als Wohnsiedlung neu bebaut werden. Ziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit Wohnbauflächen zur Errichtung von Doppel- und Mehrfamilienhäusern.

Der Bebauungsplan lässt mit seinen Baufeldern zu, einen großen Teil des Geländes zu überbauen. Die bestehenden Gebäude können abgebrochen und neue Gebäude errichtet werden. Der Versiegelungsgrad wird maximal ca. 50% betragen und damit kleiner als faktisch aktuell unter der Baumschulennutzung sein.

Es ist vorgesehen, die Gehölzstrukturen an den Rändern des Plangebietes größtenteils zu erhalten. Von den Großbäumen dort werden zwei Eichen am Südostrand nicht zur Erhaltung festgesetzt, weil die Bäume im Nachbargrundstück wurzeln. Der Traufbereich wird aber geschützt. Die Birke im Hausgarten im Süden wird mit einem 3-stämmigen weiteren Laubbaum gerodet.

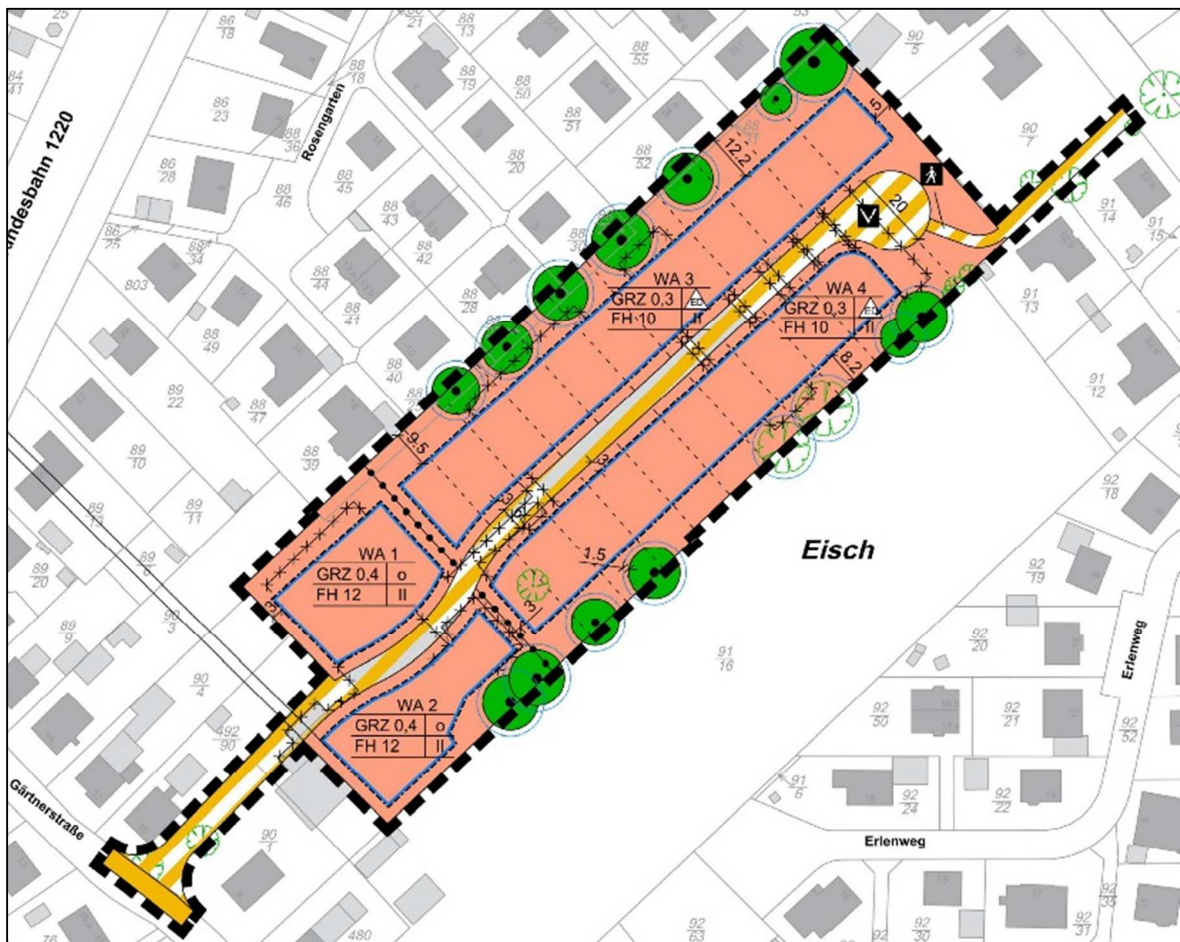
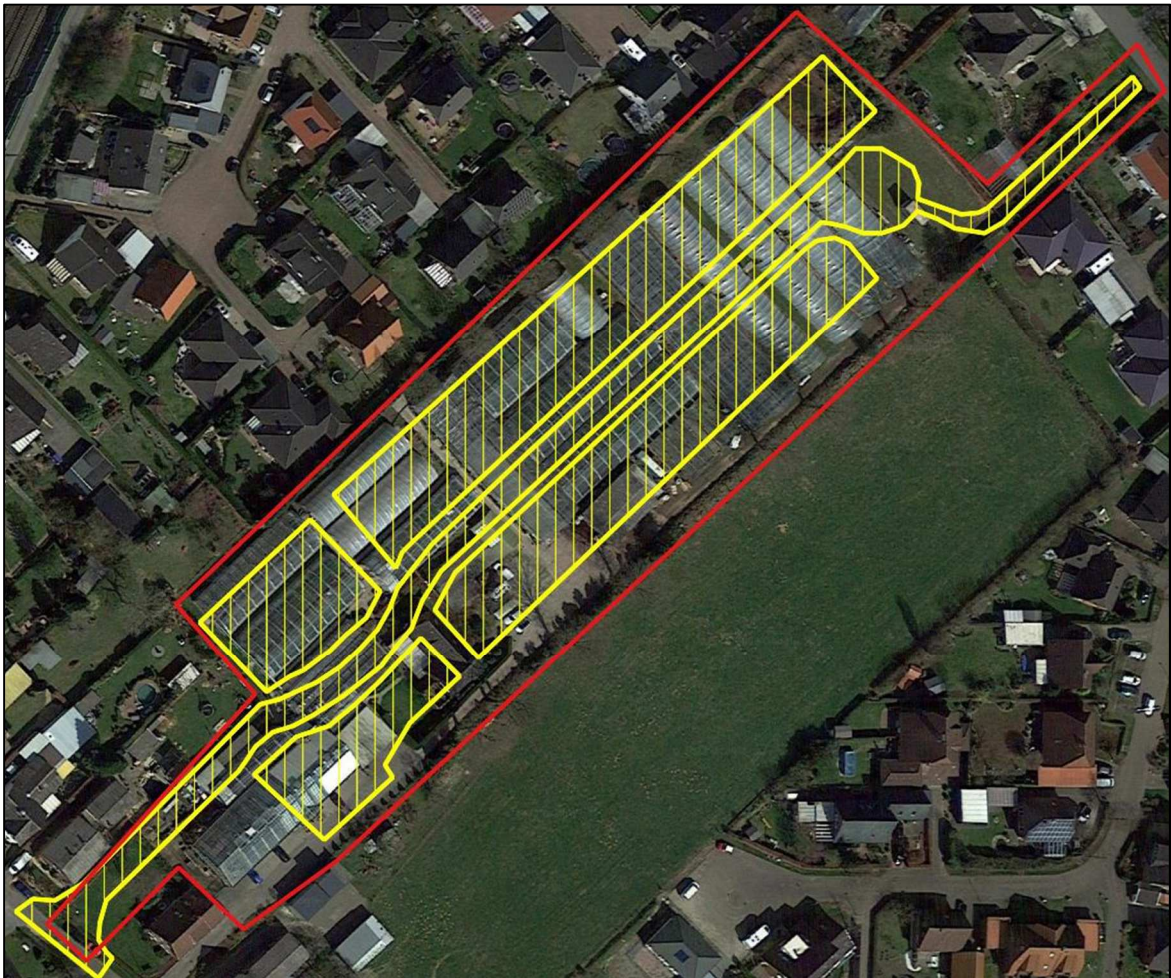


Abbildung 4: Bebauungsplan-Entwurf (Stand: 31.08.2022)



**Abbildung 5: Bebauungskonzept (Stand: 02.09.2022)**



**Abbildung 6: Lage des Umrisses der Planung (vgl. Abbildung 4 u. Abbildung 5) im Luftbild aus Google-Earth™**

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden um die Wohnhäuser Ziergrünflächen angelegt, so dass sich auf lange Sicht ein neuer Vegetations- und Gehölzbestand in geringem Maße zusätzlich einstellen kann.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der benachbarten Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

### **3.1 Wirkungen auf Vögel**

Von Bedeutung für die potenziell vorkommenden Vögel (Tabelle 1) ist, dass die Gehölzränder im Wesentlichen erhalten bleiben. Die meisten Großbäume bleiben bestehen. Der Verlust von für Vögel nutzbarer Vegetationsfläche ist gering.

Die **Arten mit großen Revieren** der Tabelle 1 verlieren nur sehr geringe Anteile ihrer Reviere. Die einzelnen Arten verlieren zwar Lebensraumteile und damit graduell Fläche, denn die Vegetationsmasse wird kurzfristig etwas vermindert. Aber da es sich um anpassungsfähige Arten handelt und die Umgebung genügend Lebensräume bereithält können diese Vogelarten ausweichen, so dass die Funktionen der Flächen erhalten bleiben.

Es ist vorsorglich anzunehmen, dass die **Arten mit kleineren Revieren** der Tabelle 1 (Amsel bis Zilpzalp) im Zuge der Bauarbeiten jeweils etwas größere Revieranteile verlieren. Da jedoch die Gehölzmenge durch das Aufwachsen neuer Gehölze in den neuen Ziergrünflächen des Wohngebietes wiederhergestellt wird oder sogar überkompensiert wird, verlieren die Vögel langfristig keinen Lebensraum. Die Folgen dieses lokalen und temporären Habitatverlustes sind für Arten, die in Schleswig-Holstein nicht gefährdet sind (nur solche sind hier zu erwarten, Tabelle 1), nicht so gravierend, dass sie einen Ausgleich noch vor dem Eingriff erfordern würden. Der Zeitraum bis zum Aufwachsen der neuen Gehölze kann von den Populationen ertragen werden. Gehölze wie hier vorliegend, gehören zu den Vogel-Lebensräumen, die in Schleswig-Holstein in den letzten Jahrzehnten zugenommen haben und deren typische Vogelarten daher ebenfalls im Bestand zugenommen haben (KIECKBUSCH et al. 2021, KOOP & BERNDT 2014).

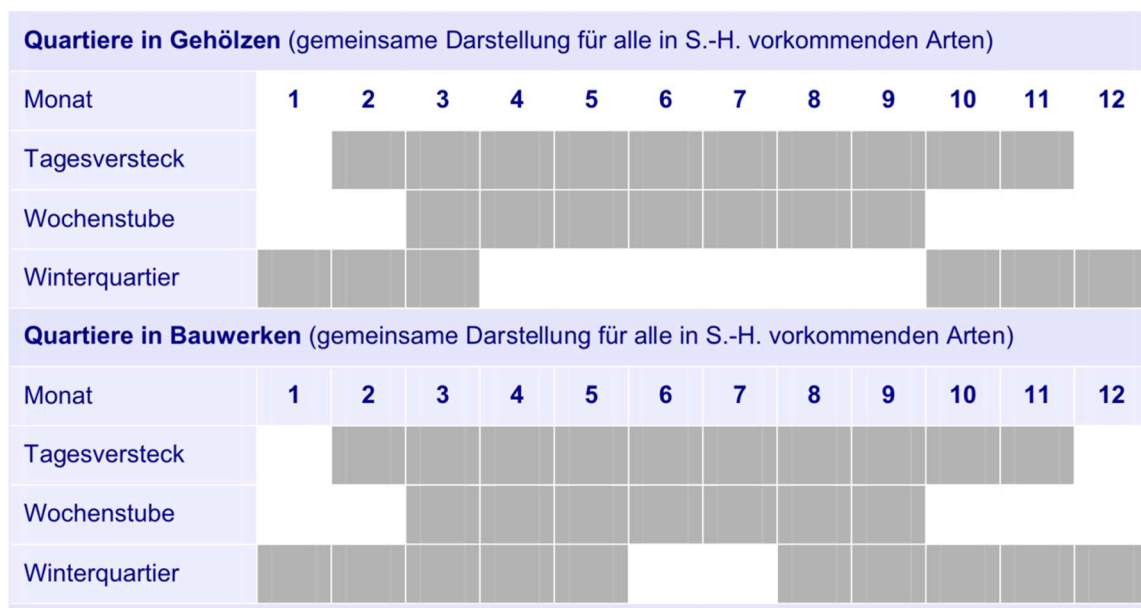
Die baubedingten Wirkungen nehmen die Flächenverluste der späteren Anlage nur vorweg und sind dadurch in der Behandlung der anlagebedingten Wirkungen

mit betrachtet. Die Störungen einer Baustelle reichen nur wenig über deren Abgrenzung hinaus, denn die hier potenziell vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Wirkungen des Baubetriebes und später des Gewerbebetriebes in der Umgrenzung des B-Plangebietes werden kaum weiter reichen als die Baustelle bzw. das Wohngebiet. Es kommt also nicht zu erheblichen Störungen über die Baustellen hinaus.

### 3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Da aktuell keine Fledermausquartiere vorhanden sind (Kap. 2.3.3.1), gehen bei einem Abbruch der Gebäude keine verloren.

Sollte das Wohnhaus (Nr. A in Abbildung 3, Tabelle 2) längere Zeit leer stehen, kann es zu einer Ansiedlung von Fledermäusen kommen. Das „mittlere Potenzial“ könnte sich dann verwirklichen. Dann würden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren gehen. Diese Quartiere müssten dann durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden, die in der Umgebung (vgl. Abbildung 1) installiert werden, um die ökologischen Funktionen zu erhalten. In diesem Fall muss zur Vermeidung von Tötungen von Individuen vor dem Abbruch des Gebäudes eine Überprüfung der potenziellen Quartiere vor der baulichen Maßnahme durchgeführt werden, da dann Fledermausvorkommen möglich sind (Abbildung 7).



**Abbildung 7: Übersicht über die Besiedlung der Fledermausarten im Jahresverlauf. Aus: LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SH (2011)**

Potenzielle Nahrungsflächen von limitierender Bedeutung gehen nicht verloren. Der Verlust einzelner Bäume am Rande ist angesichts der potenziell viel bedeutenderen Flächen der Umgebung unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Fledermäuse in die Umgebung ausweichen.

## **4 Artenschutzprüfung**

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

### **4.1 Zu berücksichtigende Arten**

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gelten. Für Arten die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.



#### **4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten**

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Nisthöhlen oder hier auch Gebäudebrüternischen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird.

Zu betrachten ist also ob Brutreviere oder feste Brutstätten von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 beantwortet: Es werden keine Brutreviere, d.h. Fortpflanzungsstätten so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren.

#### **4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere („Tagesverstecke“) von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten

Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen nicht verloren. Wenn das potenzielle Quartiergebäude, das Wohnhaus Nr. A der Tabelle 2 mindestens ein Jahr leer steht und dann abgebrochen wird, könnten dort Fledermäuse vorhanden sein. Dann müsste mit der Bereitstellung von künstlichen Quartieren Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden (Kap. 3.2). Die ökologischen Funktionen dieser Quartiere bleiben dann erhalten.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

#### **4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01.März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).  
Wenn das Wohnhaus mindesten ein Jahr leer steht, muss vor dem Abbruch des Gebäudes A der Tabelle 2, Kap. 2.3.3.1, das Vorkommen vor dem Abbruch überprüft werden, um hinsichtlich der Fledermäuse sicher zu gehen.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des siedlungsnahen Bereichs handelt. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört. Ausweichen ist für die Arten möglich, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.1).  
Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden zerstört, wenn sich nach Leerstand von über einem Jahr das Wohnhaus Nr. A der Tabelle 2 abgebrochen wird (Kap. 3.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

Erst wenn das Wohnhaus länger als ein Jahr leer steht, kann es ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen bei einer Verwirklichung des Vorhabens zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG (Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungsstätten der Fledermäuse) kommen. Dann würde zur Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erhalten bleibt. Mit der Bereitstellung von künstlichen Fledermauskästen können die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) erhalten bleiben.

### **4.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (01. März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Kein Abbruch des potenziellen Quartiergebäudes Nr. A der Tabelle 2, Kap. 3.2, ohne eine Suche nach Fledermäusen im betreffenden Gebäude, wenn das Gebäude länger als ein Jahr leer stand.
- Bereitstellung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse in benachbarten Bäumen oder an den benachbarten oder neuen Gebäuden, wenn das Gebäude A abgebrochen wird und Fledermäuse festgestellt wurden.

Zu empfehlende Quartiere der Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>:

Fledermausganzjahresquartier für Abendsegler FGJQ-AS-K oder Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier FFGJ (1 Stück je Abrisshaus)

oder der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>:

Fledermaus-Winterquartier 1WQ (1 Stück je Abrisshaus)

oder Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (1 Stück je Abrisshaus)

## 5 Zusammenfassung

In Westerhorn soll für eine als Gärtnerei genutzte Fläche neue Wohnbebauung durch einen B-Plan ermöglicht werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben derzeit keine Quartiere im Untersuchungsgebiet. Erst wenn das Wohnhaus länger als ein Jahr leer steht, können dort Quartiere potenziell vorhanden sein (Kap. 2.3.3.1).

Weitere Arten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten (Kap. 2.4).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten erfahren keine Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten, da die Arten ausweichen können, so dass deren Fortpflanzungsstätten nicht beschädigt werden.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen, wenn der eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren im Wohngebäude (wenn es länger als ein Jahr leer steht) durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert wird (Kap. 3.2).

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechtes voraussichtlich nicht auf.

## 6 Literatur

BORKENHAGEN P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum 664 S.

- FFH-BERICHT (2018): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2019): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2019, 110 S. <https://files.websitebuilder.easyname.com/69/cf/69cfebb1-898b-4f75-9350-509f6a02f163.pdf>.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 232 S.
- KOOP B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.
- LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S- + Anhang.
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112